

# RS Vwgh 1996/12/19 96/16/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §89 Abs1;

FinStrG §89 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/08 90/16/0008 5

## Stammrechtssatz

Der Begriff " Gefahr im Verzug " ist im Hinblick auf den mit der Vorschrift des § 89 Abs 2 FinStrG verfolgten Zweck der Hintanhaltung der " Verfalls- oder Beweisgefährdung " dahin zu verstehen, daß eine solche konkrete Gefahr dann anzunehmen ist, wenn durch eine bescheidmäßige Anordnung der Beschlagnahme ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde, daß die von der Finanzstrafbehörde grundsätzlich mit Bescheid auszusprechende Beschlagnahme zu spät käme, um ihren Zweck noch zu erreichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160227.X03

## Im RIS seit

21.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)